

# Öffentliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Sigmaringendorf für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat am 23. Februar 2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

#### 1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.895.250,00 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 10.880.700,00 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	14.550,00 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	- €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	- €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	14.550,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.456.850,00 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 9.581.200,00 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	875.650,00 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	985.500,00 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 2.847.000,00 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.861.500,00 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 985.850,00 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	980.000,00 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 40.000,00 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	940.000,00 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 45.850,00 €

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 980.000,00 €

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf: - €

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf - 2.176.140,00 €

#### § 5 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

#### § 6 Eigenbetrieb

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Wasser- und Wärmeversorgung" wird festgesetzt:

##### 1. Erfolgsrechnung

1.1	Summe Erträge	512.200,00 €
1.2	Summe Aufwendungen	430.200,00 €
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	82.000,00 €

##### 2. Liquiditätsrechnung

2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	221.400,00 €
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 159.500,00 €
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	61.900,00 €
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	- 45.700,00 €
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	16.200,00 €

3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und - €

4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen - €

5. der Höchstbetrag der Kassenkredite - 102.440,00 €

Sigmaringendorf, 12.05.2026

Bürgermeisteramt

gez. Mattes, Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung von Baden Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98), in der Zeit vom 18. Mai 2026 bis einschließlich 27. Mai 2026 zur Einsicht durch die Einwohner und Abgabepflichtigen öffentlich auf dem Rathaus - Kämmerei - aus.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wurde durch Erlass des Landratsamtes Sigmaringen vom 29. April 2026 bestätigt, genehmigt und für vollziehbar erklärt.